

SATZUNG

des Vereins: Bürgerbündnis für Gesundheitsversorgung in der Raumschaft Geislingen

- §1 - NAME UND SITZ
- §2 - ZWECK DES VEREINS
- §3 - SELBSTLOSE TÄTIGKEIT
- §4 - ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT
- §5 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
- §6 - BEITRÄGE UND FÖRDERMITGLIEDSCHAFT
- §7 - ORGANE DES VEREINS
- §8 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- §9 - STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT
- §10 - VORSTAND
- §11 - EHRENMITGLIEDER
- §12 - KASSENPRÜFER/INNEN
- §13 - DATENSCHUTZ
- §14 - AUFLÖSUNG, ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS
- §15 - INKRAFTTRETEN

§1 - NAME UND SITZ

1. Der am 28.01.2022 gegründete Verein führt folgenden Namen:
Bürgerbündnis für Gesundheitsversorgung in der Raumschaft Geislingen
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e. V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Geislingen an der Steige.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 - ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. **Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.**
3. **Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:**
 1. **Wohnortnahe Gesundheitsversorgung in der Raumschaft Geislingen durch Gewinnung und Unterstützung von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, darin enthalten auch**
 2. **die Förderung und Verbesserung der Notfallversorgung in der Raumschaft Geislingen und**
 3. **die Förderung und Verbesserung der ambulanten und stationären Krankenversorgung in der Raumschaft Geislingen.**
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der oben genannten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

§3 - SELBSTLOSE TÄTIGKEIT

1. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch erhalten sie keine eingezahlten Beiträge und Spenden beim Ausscheiden aus dem Verein zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Alle Inhaber von Vereinsposten arbeiten ehrenamtlich. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigen, diese dürfen jedoch kein Amt im Verein bekleiden.
3. Die für den Verein Tätigen haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§4 - ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
2. Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand des Vereins.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung durch das Mitglied), Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.
Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann ebenfalls durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hierzu zählen insbesondere folgende Fälle:
 - grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins
 - Schädigung des Ansehens des Vereins durch herabsetzende Äußerungen oder Handlungen
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Eine Fördermitgliedschaft für natürliche und juristische Personen ist möglich, siehe §6.

§5 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern, soweit es in seinen Kräften steht, sowie das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§6 - BEITRÄGE UND FÖRDERMITGLIEDSCHAFT

1. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung über eine Beitragsordnung bestimmt.
2. Folgende Mitgliedsgruppen sind von der Beitragspflicht befreit:
Mitglieder unter 18 Jahren
3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejaht und fördert, und den Verein durch ihren Beitrag finanziell unterstützen möchte.
 1. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.
 2. Fördermitglieder haben kein Stimm- oder Antragsrecht.
 3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Fördermitglieder regelt die Beitragsordnung.
4. Gerät ein Mitglied in eine finanzielle Notlage, kann der Beitrag auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

§7 - ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind Folgende:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Vereinsjugend
 1. Dazu zählen Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis maximal 27 Jahren
 2. Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben
 3. Die Vereinsjugend wird durch den/die Jugendleiter/in im Vorstand vertreten

§8 -

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
 2. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 3. Beratung und Beschlussfassung über die ihr vorgelegten Anträge, insbesondere über die vergangene und künftige Tätigkeit des Vorstandes und dessen Entlastung
 4. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
 5. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Es muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
 3. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand durch Veröffentlichung in der Geislinger Zeitung, zusätzlich schriftlich in Textform per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: 4 Wochen.
 4. Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder virtuell erfolgen.
Der Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit.
Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmenden der Mitgliederversammlung zugänglichen Chatraum oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt.
Die Teilnehmenden müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die jeweilige Mitgliederversammlung gültig. Die teilnahmeberechtigten Personen, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten auf dem Postweg oder per E-Mail
Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift. Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

5. Versammlungsleiter/in ist der/die erste Vorsitzende. Falls der/die erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der/die zweite Vorsitzende Versammlungsleiter/in. Sollten weder der/die erste Vorsitzende, noch der/die zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahlleitung und ob die Wahlen
 - a) geheim,
 - b) offen
 - c) und/oder als Blockwahl erfolgenBei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerber/innen gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann.
7. Sollte der/die Schriftführer/in abwesend sein, wird diese/r von der Mitgliederversammlung gewählt.
8. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung benötigt eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen.
Für eine Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
10. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.
11. Anträge können gestellt werden von:
 - a) jedem Mitglied
 - b) vom Vorstand
12. Anträge müssen 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer einfachen Mehrheit bejaht wird. Satzungsänderungen müssen jedoch stets im Voraus - fristgemäß - beantragt werden. Eine Antragstellung während einer Mitgliederversammlung wird nicht berücksichtigt.

§9 - STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

§10 - VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Jugendleiter/in
 - maximal 8 Beisitzer/innen
2. Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende sind im Sinne des bürgerlichen Rechts, jede/r einzeln/e gesetzliche/r Vertreter/in des Vereins. Sie sind in ihren Entscheidungen an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
3. Im Gründungsjahr wird der/die erste Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Jugendleiter/in durch die Gründungsmitglieder für zwei Jahre und der/die zweite Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und die Beisitzer/innen für ein Jahr gewählt. Danach werden die Mitglieder des Vorstandes in der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.
Der Vorstand nach §26 BGB nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr.
Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge von Selbstständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Hierzu gehören auch Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen.
5. Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber viermal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet.
Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder notwendig.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, elektronisch oder virtuell gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem jeweiligen Verfahren erklärt haben.

§11 - EHRENMITGLIEDER

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden.
3. Ehrenmitglieder besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§12 - KASSENPRÜFER/INNEN

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§13 - DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - Auskunft nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
 - Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO -Beschwerde nach Artikel 13 Abs. 2 lit. D DSGVO und Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Für die Vergabe von Zuschüssen ist der Verein befugt, bestimmte personenbezogene Daten an die zuständigen Stellen zu übermitteln. Übermittelt werden lediglich die zwingend notwendigen persönlichen Daten.
Der Verein achtet darauf, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

§14 - AUFLÖSUNG, ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder und ist nur nach vorheriger Bekanntgabe in der Tagesordnung zulässig.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Geislingen an der Steige, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gesundheitliche Zwecke im Sinne des Satzungszieles zu verwenden.

§15 - INKRAFTTRETEN

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 28.01.2022 von der Gründungsversammlung des Vereins

Bürgerbündnis für Gesundheitsversorgung in der Raumschaft Geislingen beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geislingen an der Steige, den 25.03.2022

UNTERSCHRIFTEN GRÜNDUNGSMITGLIEDER: